



Zahlen – Fakten – Informationen

GESCHÄFTSBERICHT 2015

Soziale Sicherheit im Kanton Nidwalden

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN



MAGAZIN

- Seite 4 **Landrat Joseph Niederbeger**
«Der Bund hält die Kantone
in engen Schuhen»
- Seite 7 **10 Jahre Mutterschaftsentschädigung**
Eine Bilanz
- Seite 8 **Swiss Handicap 2015**
aussergewöhnlich gewöhnlich
- Seite 10 **Messe Zukunft Alter**
Selbstbestimmtes Leben
- Seite 11 **Von Menschen und Zahlen**
Ausbildung bei der Ausgleichskasse Nidwalden
- Seite 12 **Berufliche Eingliederung 2015**
IV-Stelle gut unterwegs
- Seite 14 **Altersvorsorge 2020**
Grossprojekt auf dem Weg

KENNZAHLEN

- Seite 18 **Beiträge**
 - Über 156 Millionen Franken Einnahmen
 - Über 8'000 Mitglieder
- Seite 19 **– Entwicklung Beitragseinnahmen**
– Beitragsbezug
- Seite 20 **Leistungen**
 - Über 192 Millionen Franken Ausgaben
 - Hauptaufgaben: AHV / IV / EO
- Seite 21 **– AHV-, IV- und EL-Bezüger**
– Familienzulagen: Über 19 Millionen Franken
- Seite 22 **– Ergänzungsleistungen**
– Individuelle Prämienverbilligung (IPV)
- Seite 23 **Invalidenversicherung**
 - Eingliederung vor Rente
 - Meldungen und Anmeldungen
- Seite 24 **– Bearbeitete Geschäftsfälle**
– Rentenbeschlüsse
- Seite 25 **Regress- und Rechtsdienst**

CORPORATE GOVERNANCE

- Seite 28 **Ausgleichskasse Nidwalden**
- Seite 32 **IV-Stelle**
- Seite 34 **Familienausgleichskasse**
- Seite 36 **Jahresrechnung**
- Seite 39 **– Die Ausgleichskasse Nidwalden**
– Dank

ERSTE SÄULE VOR GROSSEN HERAUSFORDERUNGEN

Liebe Leserinnen und Leser

Altersreform 2020, Weiterentwicklung IV, EL-Reform. Seit Ende 2014 hat der Bund verschiedene Vorlagen präsentiert, welche die in der Bevölkerung breit verankerten Sozialversicherungszweige der ersten Säule reformieren sollen. Die IV muss bei der AHV einen Schuldenberg von über 12 Milliarden Franken abbauen. Die AHV wird längerfristig in ein Defizit laufen. Die EL-Ausgaben steigen seit Jahren kontinuierlich an. Diese finanziellen Herausforderungen gilt es mit nachhaltigen und ausgewogenen Rezepten zu bewältigen.

Gleichzeitig gilt es aber auch, diese Sozialwerke für die Zukunft fit zu machen. Mit der demografischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung und der zunehmenden Globalisierung stehen weitere Herausforderungen an.

Grosse Reformen im Sozialversicherungsbereich haben immer einen schweren Stand. Besonders dann, wenn es die «Mutter der Sozialwerke» – die AHV – betrifft. Die nächsten Monate und Jahre werden zeigen, wie das Parlament die Zukunft bei den Sozialversicherungen sieht. Die Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden wird die beschlossenen Massnahmen umsetzen und damit ihren Beitrag für das gute Funktionieren der Sozialwerke weiterhin leisten.

Sie halten den Geschäftsbericht 2015 der Ausgleichskasse Nidwalden in den Händen. Er orientiert Sie über die wichtigsten Entwicklungen in Form von Magazinbeiträgen, mit Zahlen und Fakten. Wir freuen uns, Sie mit unserem Bericht über die Tätigkeit der Ausgleichskasse Nidwalden informieren zu können.



Freundliche Grüsse

*Monika Dudle-Ammann
Direktorin*

Impressum

Texte: Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden
Redaktion: akomag
Gestaltung: Ristretto Kommunikation ASW
Fotos: div. Fotografen
Druck: Druckerei Odermatt AG, Dallenwil

«DER BUND HÄLT DIE KANTONE IN ENGEN SCHUHEN»

Interview mit Joseph Niederberger

Die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden wird von Landrat Joseph Niederberger aus Oberdorf präsidiert. Zunehmend Sorgen bereitet ihm die Tatsache, dass der Bund gerade im Sozialversicherungsbereich immer mehr Aufgaben an die Kantone delegiert, gleichzeitig aber den Kurs mitbestimmt. Und Joseph Niederberger ist überzeugt, dass der Kanton Nidwalden mit seiner Standesinitiative bezüglich Ergänzungsleistungen die Bundesbehörden wachgerüttelt hat.

Joseph Niederberger, seit zwei Jahren sind Sie Präsident der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden. Wie haben Sie den Einstieg in diese Funktion erlebt?

Die Tatsache, dass die Zusammenarbeit innerhalb der Kommission und mit der Direktorin der Ausgleichskasse, Monika Duddle-Ammann, gleich von Beginn weg sehr gut und auch angenehm war, hat den Einstieg wesentlich erleichtert. Wir pflegen untereinander eine Kultur der Offenheit und des Vertrauens. Stehen Probleme im Raum, werden sie direkt angesprochen. Sicher kam mir dabei auch zugute, dass ich einen Abschluss als Sozialversicherungsfachmann habe. Die Zusammenhänge rund um die AHV und die IV waren mir somit schon geläufig.

Das Sozialversicherungswesen wird gerade in der Öffentlichkeit nicht immer mit Samthandschuhen angefasst und es wimmelt dabei nur so von Besserwissern. Was ist aus Ihrer Sicht als Präsident der Verwaltungskommission im Umgang mit den Sozialversicherungen wichtig?

Gerade im Bereich Ergänzungsleistungen (EL) und IV haben wir es mit Menschen zu tun, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen. Deshalb soll bei unseren Aktivitäten immer der Mensch im Zentrum stehen. Deshalb ist es für die Verwaltungskommission sehr wichtig, dass die Ausgleichskasse kundenorientiert arbeitet. All die Menschen sind in erster Linie Kunden und nicht Bittsteller. Wichtig für den Erfolg der Ausgleichskasse ist es auch, dass sie im Kanton noch möglichst viel selber entscheiden kann und nicht zentralistisch geführt wird.

Ist dies nicht ein Widerspruch zu dem, dass gerade im Sozialversicherungsbereich der Bund immer mehr den Kantonen diktiert, wo der Weg langgeht?

Dem ist so und wir kennen dies in einem ähnlichen Stil auch aus dem Landwirtschaftsbereich. Die Kantone wer-

den vom Bund in ganz engen Schuhen gehalten. Trotzdem bleibt der Verwaltungskommission ein Spielraum für strategische Entscheide. Wir sind bestrebt, die Ausgleichskasse als modernes Unternehmen zu positionieren.

Was waren die wichtigsten Themen seit Ihrem Amtsantritt vor zwei Jahren?

Die Lancierung der Standesinitiative bezüglich Ergänzungsleistungen war eines der Schwerpunktthemen. Es galt, die von unseren Vorgängern in der Verwaltungskommission aufgelegte Standesinitiative im Landrat zum Durchbruch zu verhelfen. Der Regierungsrat hat als Folge dieses Landratsbeschlusses vom Dezember 2014 eine Vorlage ausgearbeitet, die nun in Bern ist.

Was war der Grund, weshalb der Landrat auf die Barrikaden stieg und zu diesem Mittel griff?

Der Missbrauch im Bereich der Pensionskassengelder hat zugenommen. Immer mehr Pensionskassengelder wurden vorbezogen und waren zum Teil nach kurzer Zeit bereits aufgebraucht. Als direkte Folge davon stieg die Zahl der Gesuche zur Ausrichtung von Ergänzungsleistungen. Mit der Standesinitiative wollen wir zudem verhindern, dass jemand einen Vermögensverzicht in Form von Schenkungen macht, um dann von Ergänzungsleistungen zu profitieren. Zudem darf es nicht sein, dass man mit Ergänzungsleistungen mehr Einnahmen generiert, als wenn die betreffende Person einem geregelten Erwerb nachgeht. Solchen Fehlanreizen gilt es mit der Standesinitiative einen Riegel zu schieben.

Seit Einreichung der Standesinitiative brauchte der Bundesrat gut ein Jahr, um seine Reformpläne bei den Ergänzungsleistungen zu präsentieren. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Reformen zufrieden?

Die vom Bundesrat gemachten Vorschläge sind von unseren Vorstellungen noch zu weit entfernt. Deshalb braucht es nach wie vor diese Standesinitiative. Beim Pensionskassenbezug gibt es Vorschläge, die in die richtige Richtung zielen. Beim Thema Vermögensverzicht sind die vorliegenden Vorschläge meiner Meinung nach noch nicht umsetzungstauglich. Bei einer Umsetzung würde der Verwaltungsaufwand zusätzlich erhöht, was sicher nicht in unserem Sinne ist.

Ist es nicht frustrierend, dass der Bund bei einem so wichtigen Thema so lange für die Ausarbeitung von Lösungen braucht?

Wer in der Politik aktiv ist, weiss, dass sich solche Prozesse nicht von heute auf morgen umsetzen lassen. Persönlich bin ich froh, dass der Bundesrat mit seinen Reformplänen einen Schritt in die richtige Richtung getan hat.

Mit der Eigenverantwortung scheint es nicht weit her zu sein. Wie kann der Mentalität Einhalt geboten werden: «Zuerst wird vom Staat geholt, was dort zu holen ist»?

Die Gesellschaft hat sich verändert und die Solidarität hat generell abgenommen. Dieses gesellschaftliche Phänomen sieht man auch bei privaten Versicherungen – die guten Risiken wollen nicht für die Schlechten bezahlen –, aber auch bei der Stadt- und der Landbevölkerung sowie bei Jung und Alt. Einen Grund dafür sehe ich in der Anonymität, aber auch bei dem uns umgebenden Wohlstand. Heute geht man viel lockerer damit um, beim Staat Leistungen einzufordern. Vor 15 Jahren beispielsweise wurden rund 30 Prozent der Ergänzungsleistungen nicht geltend gemacht, obwohl die betroffenen Personen diese sehr wohl zugute hatten.

Wie lange kann die Schweiz diesem modernen Raubrittertum noch zuschauen, ohne dass der Staat härter durchgreifen muss?

Als Raubrittertum würde ich dies nicht bezeichnen. Im Endeffekt wird jene Leistung abgeholt, für die man auch einbezahlt hat. Gefordert ist meiner Meinung nach in erster Linie die Politik. Läuft wie in diesem Fall etwas aus dem Ruder, muss die Politik die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen anpassen. Wichtig scheint mir aber, dass man dabei das gesunde Augenmass nicht verliert.

Ausgleichskassen sind kantonal geregelt, der Bund aber bestimmt die Gangart. Ist dies nicht ein Widerspruch?

Gerade weil der Bund die Anliegen der Kantone nicht richtig einschätzt, werden noch einige Probleme auf uns zukommen. Ich habe grossen Respekt davor, dass im Sozialversicherungsbereich immer mehr zentralisiert wird und den Kantonen vom Bund immer mehr Aufgaben zugeschoben werden. Ich bin ein Befürworter des Föderalismus. Der Bund soll möglichst viel den Kantonen überlassen und nicht Regelungen für die Ausnahme von der Ausnahme schaffen.



Landrat
Joseph Niederberger

Bleibt den Ausgleichskassen in den Kantonen gegenüber den Bundesvorgaben nur noch die Möglichkeit, die Faust im Sack zu machen?

Viel mehr als eine Standesinitiative einreichen und über unsere Bundesparlamentarier Einfluss ausüben können wir tatsächlich nicht. Zum Glück sind auch die Ausgleichskassen und IV-Stellen in Konferenzen organisiert und können auf Probleme bei der Durchführung hinweisen. Offen bleibt, ob der zuständige Bundesrat und die Verwaltung solche Hinweise auch ernst nehmen und Massnahmen ergreifen.

Wäre der Druck auf die zuständigen Stellen in Bern nicht erhöht worden, wenn mehr Kantone die Nidwaldner Standesinitiative unterstützt hätten?

Es ist richtig, dass man damit wohl den Druck hätte erhöhen können. Unser Ziel war es jedoch, möglichst schnell die Standesinitiative einzureichen, um so Zeit zu gewinnen. Da unser Anliegen alle Kantone betrifft, hat unsere Standesinitiative gute Chancen.

Zur Person

Joseph Niederberger

Joseph Niederberger (47) gehört dem Nidwaldner Landrat seit 2010 an. Vor zwei Jahren wurde er zum Präsidenten der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden gewählt. Gleichzeitig ist der CVP-Politiker Präsident sowohl der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden als auch der Verwaltungskommission der IV-Stelle Nidwalden. Weiter nimmt Joseph Niederberger Einsitz in der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit. Seine politische Karriere startete er als Funktionär in der CVP-Ortspartei Oberdorf. Von 2006 bis zu seiner Wahl in den Landrat im Jahre 2010 war er Mitglied der Finanzkommission von Oberdorf, wo er heute noch wohnhaft ist. Beruflich arbeitet Joseph Niederberger als Agenturleiter eines Versicherungsunternehmens in Stans. In seiner Freizeit zählen Sport allgemein, insbesondere Fussball und der FC Luzern, sowie der Besuch von guten Kinofilmen zu seinen Hobbys.

Für rote Köpfe sorgt nach wie vor die tiefroten Zahlen schreibende Invalidenversicherung. Was halten Sie von den Reformen, die der Bundesrat nach der Versenkung der IV-Revision 6b durch das Parlament jetzt vorschlägt?

Zum einen finde ich es sehr schade, dass die IV-Revision 6b keine Mehrheit gefunden hat. Und zum anderen erkennt Bundesrat Alain Berset offenbar die Faktenlage, wenn er bei einer Schuldenlast von 12 Milliarden Franken bei der Invalidenversicherung sagt, dass sparen bei der IV nicht im Vordergrund steht. Schulden werden nur dann weniger, wenn entweder die Einnahmeseite wächst oder die Ausgaben kleiner werden. Mehr Einnahmen bedeutet eine Mehrbelastung sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Also bleibt nur noch eine Kürzung der Ausgaben übrig. Sparpotenzial orte ich unter anderem auch bei den organisatorischen Abläufen bei der Invalidenversicherung auf Stufe Bundesverwaltung. Auch eine Verwaltung sollte immer wieder organisatorische Abläufe, Tarife und Leistungen hinterfragen.

Müssen bei solchen Aussagen nicht sämtliche Alarmglocken gleichzeitig losgehen?

Mir bereitet nicht nur das Loch in der IV-Kasse Sorgen, sondern auch die Demografie. Geht es im gleichen Stil wie in den letzten Jahren weiter, kommen wir um eine Erhöhung des AHV-Rentenalters nicht herum. Alleine die demografische Entwicklung zeigt auf, dass so oder so mehr Geld benötigt wird. Und weil die Menschen immer älter werden, benötigen sie mehr Pflege, und die Demenz nimmt tendenziell eher zu als ab. Bei all diesen Fakten das Wort «sparen» auszublenden, ist total fehl am Platz. Der komplexe gesellschaftliche Wandel wird uns die Marschrichtung vorgeben, und davor darf und kann Bundesrat Alain Berset nicht die Augen verschliessen.

Was passiert mit der IV, wenn die Zusatzfinanzierung aus der Mehrwertsteuer, wie bei der Abstimmung versprochen, Ende 2017 eingestellt wird?

Es braucht keinen Hellseher für die Feststellung, dass mit dem Wegfall des Mehrwertsteuerprozentes das Loch bei der IV grösser wird.

10 JAHRE MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG

Eine Bilanz

Am 1. Juli 2005 trat die Mutterschaftsversicherung (MSE) in Kraft. Dieser Einführung ging – wie bei vielen anderen Sozialversicherungszweigen – ein jahrzehntelanges Ringen voraus. Die MSE funktioniert gut und ist heute als sozialpolitisches Element der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht mehr wegzudenken. Aufgrund der stetig steigenden Erwerbsquote bei den Frauen wird die Entschädigung vermehrt in Anspruch genommen.

Langer Weg bis zur Einführung

Das Auffangnetz der Sozialversicherungen ist nach und nach in Etappen entstanden. Von der Verankerung einer Absicht in der Verfassung bis zur Einführung eines Gesetzes vergehen oft Jahre, ja sogar Jahrzehnte. Dies gilt auch für die Einführung der Mutterschaftsentschädigung. Zwar gab es schon im 19. Jahrhundert auf kantonaler Ebene Bestrebungen für einen besseren Schutz der Mutterschaft im Sinne eines Arbeitsverbots für Wöchnerinnen. Dieses Verbot wurde später sogar auf Bundesebene ins Fabrikgesetz von 1877 aufgenommen. Die Schweiz hatte damals eine Vorreiterrolle inne. Als erstes Land in Europa regelte die Schweiz den Schutz von Frauen nach der Geburt. Weltwirtschaftskrise und zwei Weltkriege drängten danach das Thema jedoch wieder in den Hintergrund. Im Jahr 1945 gelang es endlich, den Familienartikel und damit eine Bestimmung über die Mutterschaftsversicherung in der Verfassung zu verankern. Der neue Artikel regelte den Familienschutz in der Bundesverfassung und gab dem Bund die Kompetenz, auf diesem Gebiet gesetzgeberisch tätig zu werden. Damit war der Weg frei für eine Mutterschaftsversicherung und Unterstützung für den Siedlungs- und Wohnungsbau zugunsten von Familien. Doch gut Ding will Weile haben. Die Umsetzung der Mutterschaftsversicherung dauerte danach exakt 60 Jahre und brauchte rund 20 Anläufe, bis im Jahr 2004 eine Vorlage die Hürde der Volksabstimmung passierte. Als Teil der Erwerbsersatzordnung (EO) kam dabei schlussendlich eine Lösung zustande, die nicht Leistungen für alle Mütter vorsieht, sondern die Entschädigung auf erwerbstätige Mütter beschränkt.

Erwerbsersatz für Mütter heute

Eine vollumfängliche Mutterschaftsversicherung als eigener Sozialversicherungszweig existiert nach wie vor nicht.

Die Leistungen sind in der Erwerbsersatzordnung (EO) geregelt. Eine Mutterschaftsentschädigung können diejenigen Frauen beanspruchen, welche während der Schwangerschaft in der AHV versichert sind. Darüber hinaus müssen sie während der Schwangerschaft mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sein. Zum Zeitpunkt der Geburt müssen sie in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbständig erwerbstätig sein.

Die Mutterschaftsentschädigung entspricht 80 Prozent des Lohnes. Sie ist aber nach oben bei Fr. 196.– pro Tag begrenzt. Zeitlich wird die Entschädigung während längstens 14 Wochen ausbezahlt. Nimmt eine Frau die Arbeit früher auf, verliert sie den Anspruch. Frauen, welche die Voraussetzungen für den Bezug der Mutterschaftsentschädigung nicht erfüllen, stehen trotzdem nicht schutzlos da. Sofern sie in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben sie Anrecht auf Lohnfortzahlung nach dem Obligationenrecht oder allenfalls aus dem Arbeitsvertrag selbst.

Finanzielle Entwicklung

Die Ausgaben für die Mutterschaftsentschädigung sind in den letzten Jahren gewachsen. Betrugten diese gesamtschweizerisch im Jahr 2006 rund 500 Mio. Franken, waren es im Jahr 2014 über 780 Mio. Franken. Diese Zahlen spiegeln unter anderem auch die stärkere Erwerbstätigkeit der Frauen wieder. Der EO-Fonds wurde durch die Mutterschaftsentschädigung stärker belastet. Daher musste auch der Beitragssatz für fünf Jahre befristet von 0.3 auf 0.5 Prozent angehoben werden. Inzwischen konnte der Bundesrat im Herbst 2015 wiederum eine Senkung des Beitragssatzes von 0.5 auf 0.45 Prozent vornehmen. Und im Kanton Nidwalden? Im Jahr 2015 richtete die Ausgleichskasse Nidwalden an 478 Frauen eine Mutterschaftsentschädigung für insgesamt 19'413 Tage aus. Es wurde ein Betrag von 2.1 Mio. Franken ausgeschüttet. Die Umsetzung und Anwendung der Mutterschaftsentschädigung verursacht wenig Probleme. Seit deren Einführung im Jahr 2005 führte kein einziger Fall im Kanton Nidwalden zu einem Gerichtsverfahren.

Heute ist die Mutterschaftsentschädigung als eines der Elemente für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus der Sozialversicherungslandschaft nicht mehr wegzudenken.

SWISS HANDICAP 2015

aussergewöhnlich gewöhnlich

Bereits zum dritten Mal wurde im November 2015 die Swiss Handicap in der Messe Luzern organisiert. Diese nationale Messe setzt sich für die Bedürfnisse und Belange von Menschen mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung ein. Sie richtet sich an Interessierte, Betroffene, Fachleute und Aussteller. Rund 9500 Besucherinnen und Besucher strömten am 27. und 28. November 2015 in die Messe Luzern, wo rund 150 Aussteller ihre Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit einer Behinderung oder Einschränkung präsentierten. Besucherhighlights waren attraktive Sportaktivitäten, spannende Vorträge und Podiumsdiskussionen, eine barrierefreie Partynacht mit DJ's und Artisten sowie vieles mehr. Zu Besuch war auch eine UNO Delegation.

Die Zentralschweizer IV-Stellen waren mit einem gemeinsamen Messestand dabei. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IV-Stellen konnten in vielen Beratungsgesprächen über die Leistungen der Invalidenversicherung informieren und auch positive Feedbacks zu ihrer Arbeit entgegennehmen. Neben diesen Beratungsgesprächen hatten die Besucherinnen und Besucher die Möglichkeit, an einem Wettbewerb teilzunehmen und attraktive Preise zu gewinnen. Den Hauptpreis, einen Swisscom-Gutschein in der Höhe von CHF 1'000.–, gewann eine Besucherin aus dem Kanton Luzern. Der Gutschein wurde ihr im Januar 2016 vom Verantwortlichen der Swisscom überreicht.



Januar 2015 AHV

Per Januar 2015 werden div. Beträge im AHV-Bereich angepasst: Die minimale AHV-Rente steigt von 1'170 Franken auf 1'175 Franken pro Monat, die maximale Rente von 2'340 Franken auf 2'350 Franken. Die Renten eines Ehepaares oder von eingetragenen Partnern betragen zusammen maximal 3'525 Franken. Im Beitragsbereich erhöht sich die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala für Selbständig-erwerbende auf 56'400 Franken.

Februar 2015 INVALIDENVERSICHERUNG

Der Bundesrat gibt die Leitlinien für die Weiterentwicklung der IV bekannt: Die bisherigen Revisionen zeigen noch nicht den erwarteten Erfolg bei bestimmten Personengruppen. Es sind dies die jungen Erwachsenen sowie die psychisch erkrankten Personen. Hier soll angesetzt werden mit dem Ausbau von Eingliederungsmassnahmen und verstärkter Betreuung. Ebenso soll die Koordination verbessert werden. Im Fokus stehen hier die Ärzte.

März 2015 ABKOMMEN

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Uruguay wurde 2013 unterzeichnet und zwischenzeitlich ratifiziert. Es richtet sich nach internationalen Standards im Bereich der sozialen Sicherheit und bezweckt die Koordination der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Es gewährleistet eine weitgehende Gleichbehandlung der Personen sowie die Auszahlung von Rentenleistungen im Ausland.

NEWS- TICKER



v.l.n.r.
Donald Locher,
IV-Stelle Luzern,
Preisträgerin
Frau Birbaumer,
Herr Meier,
Swisscom-Ver-
treter, Monika
Dudle, IV-Stelle
Nidwalden

April 2015 **PRÄMIENVERBILLIGUNG**

Der Bericht über die Individuelle Prämienvverbilligung 2014 ist erschienen. Im März wurden über 8000 Steuerpflichtige informiert. Es gingen rund 10'000 Anmeldungen ein. Zirka 24 % der Bevölkerung haben im Jahr 2014 eine Verfügung über die Prämienvverbilligung erhalten. Es wurde ein Gesamtbetrag von 14,614 Mio. Franken ausgeschüttet. Der Bundesanteil betrug 11,583 Mio. Franken. Der Kanton trug 3,031 Mio. Franken.

Mai 2015 **INVALIDENVERSICHERUNG**

Wie der Bund in «Zahlen und Fakten 2014 zur IV» berichtet, wurden im Jahr 2014 14'200 gewichtete Neurenten gesprochen. Damit hat die Zahl der Neurenten seit dem Höchststand im Jahr 2003 um 50 % abgenommen. Ebenfalls sinkend ist der Rentenbestand. Dieser ist insgesamt um 2 Prozent im Jahr 2014 gesunken. Mit der Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer wird das Defizit der IV bis ins Jahr 2017 befristet durch erhöhte Einnahmen ausgeglichen.

Juni 2015 **ABKOMMEN**

Das 2014 unterzeichnete Abkommen mit Südkorea wird ratifiziert. Das Abkommen ist darauf ausgerichtet und auch darauf beschränkt, Doppelversicherungen zu verhindern und den Einsatz von Personal im anderen Staat zu erleichtern. Im Rahmen einer zeitlich befristeten Erwerbstätigkeit im Gebiet des anderen Vertragsstaates verbleiben Erwerbstätige im Rentensystem des Heimatstaates und entrichten dort auch ihre Beiträge.

>>> SEITE 10

MESSE ZUKUNFT ALTER

Selbstbestimmtes Leben

Vom 23. bis 25. Oktober 2015 fand zum ersten Mal die Messe ZUKUNFT ALTER in den Hallen der Messe Luzern statt. Rund 10'000 Besucherinnen und Besucher, über 40 vielbeachtete Referate und Podiumsveranstaltungen, vier attraktive Sonderschauen, ein abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm und gegen 90 Aussteller, Mitaussteller und Partner. Das sind die wichtigsten Fakten dieser Messe. Nicht das defizitorientierte Alter, sondern das selbstbestimmte und lustvolle längere Leben – dieser Leitsatz dominierte das Geschehen in den Messehallen. Gemeinsam mit den Ausstellern informierte die Messe ZUKUNFT ALTER umfassend in den sechs Themenbereichen Vorsorge/Finanzen – Wohnen/Immobilien/Bauen/Umbauen – Lifestyle/Kultur/Musik/Bildung/Sport – Reisen/Tourismus/Ferien/Freizeit – Gesundheit/Prävention – Engagement/Soziales.

Die Zentralschweizer Ausgleichskassen waren mit einem gemeinsamen Stand an der erstmaligen Durchführung der Messe ZUKUNFT ALTER vertreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gaben Auskunft zu verschiedenen Themen wie Altersrente, vorzeitige Pensionierung, Leistungen der AHV bei gesundheitlichen Problemen im Alter usw. Dank den persönlichen Gesprächen konnten sie viele positive Echos zur Arbeit der Ausgleichskassen entgegennehmen. Der Auftritt war für die Ausgleichskassen ein voller Erfolg. Wir werden auch bei der nächsten Durchführung der Messe im Herbst 2016 wieder mit einem gemeinsamen Stand vor Ort vertreten sein.



NEWS-TICKER

ERWERBSERSATZORDNUNG

In einem Bericht wurde die Frage untersucht, ob Zivil- und Militärdienstleistende, welche unmittelbar vor dem Dienst ihre Ausbildung abgeschlossen haben, beim Erwerbsersatz (EO) ungleich behandelt werden. Gemäss Bericht liegt keine Bevorzugung und keine unterschiedliche Behandlung der Zivildienstleistenden im Vergleich zu Militärdienstleistenden vor. Es bestehen nur unwesentliche Differenzen und kein Handlungsbedarf.

Juli 2015 INVALIDENVERSICHERUNG

Im Auftrag des Parlaments hat der Bundesrat in einem ausführlichen Bericht die Methoden der Invaliditätsbemessung bei teilerwerbstätigen Personen analysiert. Aufgrund der Ergebnisse des Berichts hält er grundsätzlich am System der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung fest. Er will aber im Bereich der Teilerwerbstätigkeit Optimierungen vornehmen, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern.

September 2015 ERWERBSERSATZORDNUNG

Der Bundesrat hat eine Senkung des Beitragssatzes bei der EO beschlossen. Die aktuelle Reservesituation des Fonds lässt dies zu. Der neue Satz beträgt 0.45 Prozent (bisher 0.5 Prozent) und ist wiederum auf fünf Jahre befristet. Er gilt somit von 2016 bis 2020.

VON MENSCHEN UND ZAHLEN

Ausbildung bei der Ausgleichskasse Nidwalden

Eine kaufmännische Lehre bei einer Ausgleichskasse? Gerade für junge Menschen sind Begriffe wie AHV-Alter, Rentenberechnung, Ergänzungsleistungen etc. gedanklich meistens noch weit entfernt. Bei der Ausgleichskasse Nidwalden geht es jedoch in erster Linie um Menschen in verschiedenen Lebenslagen und nicht «nur» um Zahlen.

Die Ausgleichskasse Nidwalden bietet jungen Menschen die Möglichkeit, eine Ausbildung im Kaufmännischen Bereich, Branche Dienstleistung/Administration, zu absolvieren. Den Rucksack gut gefüllt mit Schulkenntnissen beginnt für die Auszubildenden jeweils ab Mitte August der Weg ins Berufsleben.

Die Auszubildenden werden während ihrer 3-jährigen Lehrzeit jeweils halbjahresweise in der Beitrags- und in der Leistungsabteilung eingesetzt. Selbstständigerwerbende, Beitragserhebung, individuelles Konto, Einkommenssplitting, Erziehungsgutschriften sind nur eine kleine Auswahl an Begriffen, mit denen sich die Auszubildenden vertraut machen müssen. Ein wichtiger Teil ist auch der Umgang mit Versicherten und Kunden sowohl am Schalter als auch am Telefon. Nebst vielen angenehmen und interessanten Begegnungen werden die Auszubildenden auch mit Herausforderungen konfrontiert. So beispielsweise, wenn ein Versicherter wegen einer abgelehnten Rente reklamiert. Dies zeigt den Auszubildenden aber auch, dass hinter den ganzen Zahlen und Berechnungen Menschen mit ihren Sorgen und Anliegen in einer individuellen Lebenssituation stehen.

Allgemeine Arbeiten wie die Posterledning, Bestellungen ausführen und weitere Aufgaben gehören ebenfalls zur Ausbildung. Die Einführung in die Buchhaltung rundet das Ganze ab. Fachlich eignen sich die angehenden Berufsleute während den drei Jahren ihrer Lehrzeit gute Kenntnisse im AHV-Bereich, aber auch in vielen anderen Bereichen wie Prämienverbilligung, Familienzulagen usw. an.

Und wie ist das nun so, eine Ausbildung bei der Ausgleichskasse? Fragen wir die beiden Auszubildenden doch direkt: «Ich stehe bald am Ende meiner Lehre. In diesen drei Jahren habe ich gesehen, dass eine Ausgleichskasse viele verschiedene Aufgaben wahrnehmen muss, was sehr interessant ist», meint Stephanie Ammann, Auszubildende im 3. Lehrjahr. Und Laura Schegg, Auszubildende im 1. Lehrjahr ergänzt: «Man bekommt Einblick in viele Bereiche einer Sozialversicherung und lernt auch viel für sich persönlich. Ich freue mich auf die nächsten 2 Jahre meiner Ausbildung!»



Links Stephanie Ammann,
rechts Laura Schegg

November 2015 ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Der Landrat des Kantons Nidwalden heisst einen Beschluss über die Einrichtung einer Standesinitiative im Bereich der Ergänzungsleistungen gut. Das System der EL funktioniert grundsätzlich sehr gut, bestehende Fehlanreize sollten jedoch korrigiert werden. Die Standesinitiative schlägt u.a. Verbesserungen im Bereich des Bezugs von Vorsorgekapital vor oder beim Verzicht auf Vermögenswerte (insbesondere Schenkungen).

Dezember 2015 PRÄMIENVERBILLIGUNG

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden legt die Parameter für die Prämienverbilligung 2016 fest. Den Selbstbehalt auf das Reineinkommen legt er bei 12 Prozent fest und die Anrechnung des Reinvermögens bei 20 Prozent. Die Richtprämie für Erwachsene liegt für 2016 bei 3'756 Franken, für junge Erwachsene bei 3'432 Franken und für Kinder bei 864 Franken/pro Jahr. Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen

gelten höhere Werte, da diese vom Bund abschliessend festgelegt werden (Erwachsene: 4'164 Franken, junge Erwachsene 3'804 Franken und Kinder 960 Franken). Es ist davon auszugehen, dass rund 14.42 Mio. Franken an Prämienverbilligung im Jahr 2016 ausgeschüttet werden.

BERUFLICHE EINGLIEDERUNG 2015

IV-Stelle gut unterwegs

Jeder hat eine Chance am Arbeitsmarkt verdient. Deshalb hat die berufliche Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen einen hohen Stellenwert bei der IV-Stelle Nidwalden. Über die Eingliederungsarbeit im Jahr 2015 wollen wir im Folgenden berichten.

Die berufliche Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen liegt im Fokus der Arbeit der IV-Stelle Nidwalden. Den Fachleuten stehen für die berufliche Eingliederung verschiedene Instrumente zur Verfügung, die eine massgeschneiderte Versicherungsleistung ermöglichen. Die Erfahrungen der IV-Stelle Nidwalden zeigen, dass eine berufliche Eingliederung möglich ist. Für den Erfolg ist aber das Zusammenspiel verschiedener beteiligter Akteure entscheidend. Nur durch die Zusammenarbeit und die Bereitschaft der betroffenen Person, der IV-Stelle, des Arbeitgebers und der Ärzte ist eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt möglich.

Meldungen

Seit 2008 existiert neben der klassischen IV-Anmeldung ein Meldeverfahren, bei dem sich betroffene Personen bei der IV-Stelle Nidwalden für ein persönliches Beratungsgespräch melden können. Dabei wird abgeklärt, ob und in welchem Rahmen die IV-Stelle Unterstützung bieten kann und ob eine IV-Anmeldung sinnvoll ist. Nebst der betroffenen Person kann auch ein erweiterter Kreis wie beispielsweise der Arbeitgeber, Angehörige, Ärzte oder Versicherungen eine Meldung an die IV-Stelle machen. Erfahrungen zeigen, dass je rund ein Drittel der Meldungen von Arbeitgebern ausgehen, ein Drittel von Ärztinnen und Ärzten und ein Drittel von den versicherten Personen oder ihren Angehörigen direkt. Im Jahr 2015 sind bei der IV-Stelle Nidwalden 32 Meldungen zur Früherfassung eingegangen.

Massnahmen der Frühintervention

Im Rahmen einer Frühintervention (FI) kann die IV-Stelle Nidwalden wenn nötig unmittelbar nach einer Meldung zur Früherfassung oder einer IV-Anmeldung aktiv werden. Ziel der Frühintervention ist es, durch rasches und unkompliziertes Handeln eine Invalidität zu verhindern. Die IV-Stelle unterstützt die betroffene Person dabei, mit einer entsprechenden Massnahme in Kontakt mit der Arbeitswelt zu bleiben und den Erhalt eines Arbeitsplatzes zu sichern. Im Jahr 2015 fanden insgesamt 140 FI-Erstgespräche statt. Da-

bei wurden 74 FI-Massnahmen zugesprochen. Frühinterventionsmassnahmen beinhalten folgende Angebote: Ausbildungskurse, Anpassungen am Arbeitsplatz, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen.

Zahlen des Jahres 2015

- Meldungen zur Früherfassung: 32
- Frühinterventionsgespräche: 140
- Frühinterventionsmassnahmen: 74

Integrationsmassnahmen

Als Integrationsmassnahmen gelten Instrumente, die speziell auf die Bedürfnisse von Personen mit psychischen Erkrankungen zugeschnitten sind. Durch Aufbau- und Motivationstraining können sich psychisch kranke Personen langsam und schrittweise wieder an den Arbeitsprozess gewöhnen und ihre restliche Arbeitsfähigkeit erhalten. Im Jahr 2015 hat die IV-Stelle Nidwalden 28 Integrationsmassnahmen zugesprochen.

Massnahmen beruflicher Art

Die IV-Stelle Nidwalden unterstützt mit verschiedenen Massnahmen Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Kann eine Person ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben, wird sie bei der Berufswahl beraten. Bei Bedarf finanziert die IV-Stelle Nidwalden eine Umschulung, damit die betroffene Person in einem neuen Tätigkeitsbereich Fuss fassen kann. Bei Erstausbildungen übernimmt die IV-Stelle die Mehrkosten, welche durch die gesundheitliche Einschränkung entstehen.

Zahlen des Jahres 2015

- Berufsberatung: 28
- Erstmalige berufliche Ausbildung: 25
- Umschulung: 15
- Arbeitsvermittlung: 39

Erhalt von Arbeitsplätzen

Das zentrale Ziel der beruflichen Eingliederung ist der Erhalt von Arbeitsplätzen der Direktbetroffenen und damit die Verhinderung des Ausscheidens dieser Personen aus dem Arbeitsmarkt. Alle Massnahmen der beruflichen Eingliederung sind auf dieses Ziel ausgerichtet. Im Jahr 2015 konnten 76 Arbeitsplätze im gleichen Unternehmen erhalten werden. Zudem fanden 23 Personen mit der Unterstützung der IV-Stelle Nidwalden neue Arbeitsplätze mit befristeten oder unbefristeten Verträgen.

Zahlen des Jahres 2015

- Arbeitsplatzerhalt im gleichen Tätigkeitsbereich: 69
- Arbeitsplatzerhalt nach Umplatzierung im Unternehmen: 7
- Neuer Arbeitsplatz mit befristetem Arbeitsvertrag: 5
- Neuer Arbeitsplatz mit unbefristetem Arbeitsvertrag: 18

Vielen Dank!

Der Erfolg einer Eingliederung hängt von verschiedenen Faktoren ab und sie gelingt nur, wenn alle Partner an einem Strick ziehen. Wir danken allen Arbeitgebern, Ärzten und Institutionen und sonstigen Partnern, welche die Eingliederungsarbeit der IV-Stelle Nidwalden unterstützen!

Haben Sie in Ihrer Firma die Möglichkeit, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu integrieren? Ist einer Ihrer Mitarbeitenden seit einiger Zeit häufig gesundheitsbedingt abwesend? Oder haben Sie generelle Fragen zur beruflichen Eingliederung?

Gerne können Sie uns kontaktieren:
Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden
Stansstadterstrasse 88
6371 Stans

Tel-Nummer 041 618 51 38 oder
eingliederung@aknw.ch

Erfolgreiche Eingliederung ist wichtig für alle



ALTERSVORSORGE 2020

Grossprojekt auf dem Weg

Die Altersvorsorge in der Schweiz ist dank dem Drei-Säulen-Konzept solide aufgebaut. Trotzdem besteht Reformbedarf, um den Herausforderungen der nächsten Jahre begegnen zu können: Finanzierungslücke und steigende Lebenserwartung sind hier die wichtigsten Stichworte. Mit der Reform «Altersvorsorge 2020» hat der Bundesrat ein umfassendes Lösungspaket geschnürt, um die Stabilität der Sozialwerke zu sichern.

Das Drei-Säulenkonzept, welches seit 1972 in der Bundesverfassung verankert ist, soll eine umfassende finanzielle Risikoabdeckung bei Alter, Tod und Invalidität gewährleisten.

AHV: erste Säule

Die erste Säule, die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist der bedeutendste Pfeiler der sozialen Vorsorge in der Schweiz. Mit den Altersrenten trägt sie dazu bei, den Versicherten im Alter den Rückzug aus dem Berufsleben zu ermöglichen und einen materiell gesicherten Ruhestand zu gewährleisten. Die Hinterlassenenrenten sollen verhindern, dass zum menschlichen Leid, das der Tod eines Elternteils oder des Ehegatten / der Ehegattin über die Familie bringt, nicht auch noch eine finanzielle Notlage hinzukommt. Zusammen mit den Ergänzungsleistungen stellt die AHV die Existenzsicherung dar.

BVG: zweite Säule

Die zweite Säule ist umgangssprachlich auch als «Pensionskasse» bekannt. Diese ermöglicht es, die gewohnte Lebenshaltung weiterzuführen und die Bedürfnisse, welche über die Existenzgrundlage hinausgehen, abdecken zu können. Sie ergänzt somit die erste Säule in finanzieller Hinsicht. Im Unterschied zur ersten Säule sind hier jedoch lediglich Arbeitnehmende obligatorisch versichert. Selbständigerwerbende müssen ihre zweite Säule in eigener Verantwortung aufbauen.

Private Vorsorge: Dritte Säule

Die dritte Säule ist freiwillig und dient dazu, zusammen mit der ersten und zweiten Säule, den gewohnten Lebensstandard zu halten. Sie soll vor allem auch Finanzierungslücken aus der ersten oder zweiten Säule reduzieren oder schliessen. Bei der dritten Säule wird zwischen zwei Arten der Vorsorge unterschieden: Der gebundenen (Säule 3a) und freien Vorsorge (Säule 3b).



Altersvorsorge auf dem Prüfstand

Das System der Altersvorsorge in der Schweiz funktioniert gut und geniesst ein hohes Vertrauen, ist aber mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. Zu nennen sind der demografische Wandel, die wirtschaftliche Entwicklung und die längere Lebenserwartung, welche mittelfristig zu einer Destabilisierung des Systems und zu finanziellen Versorgungslücken führen könnten. Nach mehreren gescheiterten Revisionen in den einzelnen Bereichen (AHV und BVG) hat sich der Bundesrat entschlossen, die erste und zweite Säule zusammen zu reformieren und in einer Gesamtsicht die Zukunft der Altersvorsorge sicher zu stellen. Die Reform erfolgt in einem sogenannten Mantelerlass, welcher sämtliche Änderungen aller betroffenen Gesetze enthält.



Die wichtigsten Reformpunkte im Überblick (Vorschläge Bundesrat)

1. und 2. Säule

- Einführung eines flexiblen Pensionierungsmodelles

1. Säule (AHV)

- Ausrichtung der Witwenrente auf die Kinderbetreuung
- Vereinheitlichung Beitragssatz Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende
- Erhöhung Mehrwertsteuer zur Sicherung der AHV
- Interventionsmechanismus (Sicherung Liquidität)
- Vereinfachung Finanzflüsse zwischen Bund und AHV

2. Säule (BVG)

- Anpassung Mindestumwandlungssatz
- Verbesserung Versicherungsschutz
- Erhöhung Überschussbeteiligung der Versicherten
- Transparenz und verbesserte Aufsicht

Stand heute

Im November 2014 hat der Bundesrat die Botschaft zur Altersreform 2020 zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Die vorberatende Kommission des Ständerates (SGK-S) hat die Vorlage im Frühjahr und Sommer 2015 beraten, der Ständerat im Herbst 2015. Die vorberatende Kommission des Nationalrates (SGK-N) hat ihre Beratungen im Januar 2016 aufgenommen und ist im Februar auf die Vorlage eingetreten. Die Detailberatung in der Kommission soll im August 2016 erfolgen, damit das Geschäft für die Herbstsession des Nationalrates bereit ist.

Erste Anpassungen erfolgt

In der parlamentarischen Beratung hat die Reform bereits einige Anpassungen erfahren. Weitere werden mit grosser Wahrscheinlichkeit folgen. Je nach Ausgang der Beratung ist mit der Ergreifung des Referendums zu rechnen. Damit werden schlussendlich die Bürgerinnen und Bürger bestimmen, wie es mit der Altersvorsorge 2020 weitergehen wird.

Ziele der Altersvorsorge 2020

Mit der Altersvorsorge 2020 sollen folgende Ziele erreicht werden: Erstens soll das Leistungsniveau erhalten bleiben. Als zweites Ziel muss das finanzielle Gleichgewicht der AHV und der beruflichen Vorsorge gesichert werden. Zudem soll die Altersvorsorge an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Als letztes Ziel wird die Verbesserung der Transparenz und die Aufsicht im Bereich der beruflichen Vorsorge angestrebt. Entsprechend dieser umfassenden Zielsetzung enthält das Projekt einen umfangreichen Massnahmenkatalog (vgl. Kasten), welcher zu einer ausgewogenen, den Zielen dienenden Reform beitragen soll.



Kennzahlen 2015



VERSICHERUNGSBEITRÄGE

157 Millionen Franken

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

193 Millionen Franken

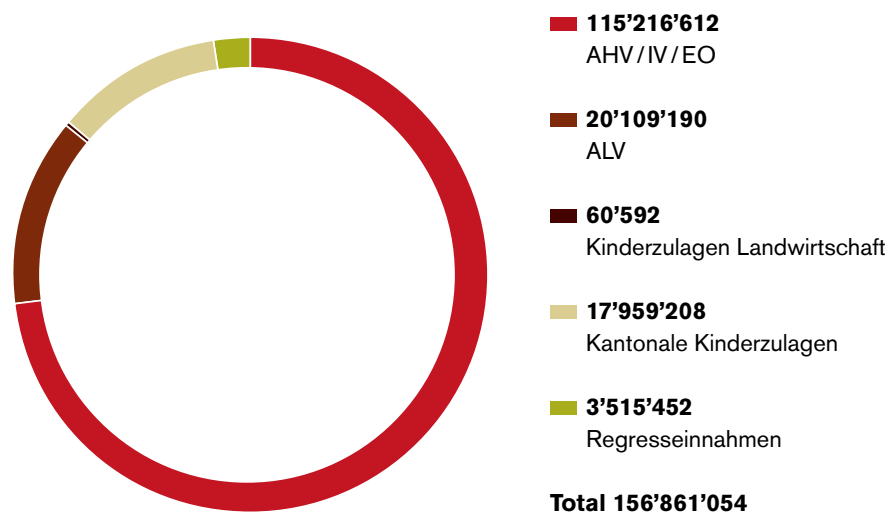
GESAMTVOLUMEN 2015

350 Millionen Franken

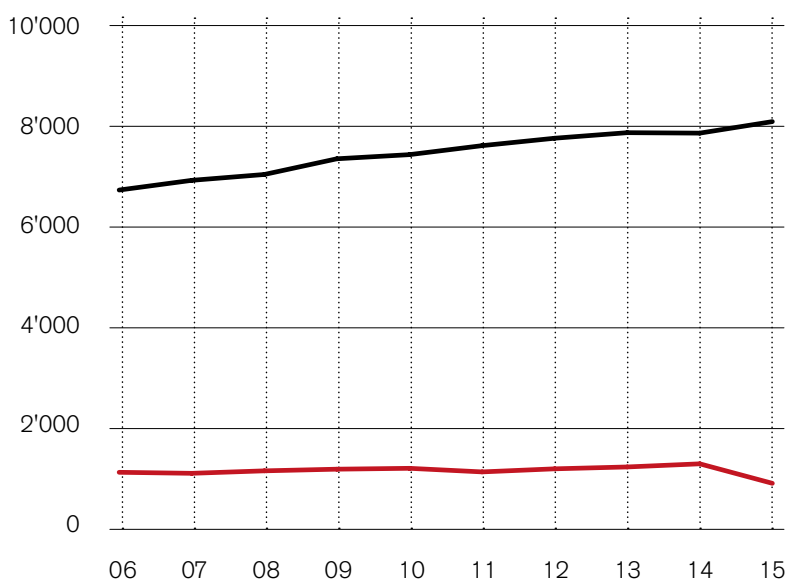
AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN



ÜBER 156 MIO. FRANKEN EINNAHMEN



ÜBER 8'000 MITGLIEDER



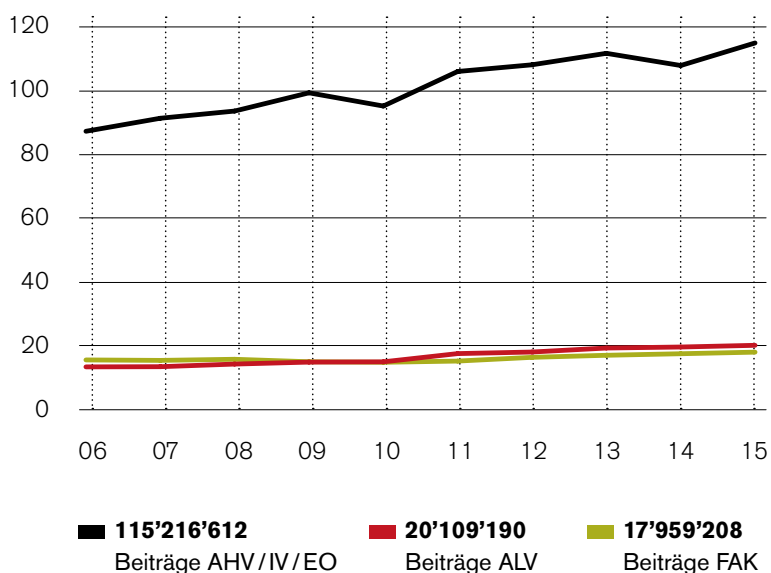
Als «Mitglieder» einer Ausgleichskasse werden Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. Die Ausgleichskasse Nidwalden hat keine Monopolstellung; mehr als 20 Ausgleichskassen der Verbände sind in Nidwalden aktiv.

8'069
Mitglieder der Ausgleichskasse Nidwalden

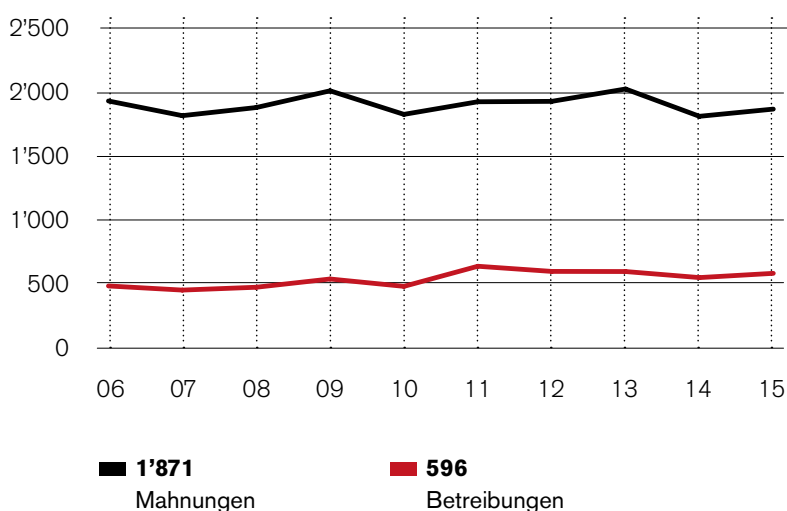
906
Mitglieder im Kanton Nidwalden bei Verbandsausgleichskassen

ENTWICKLUNG BEITRAGSEINNAHMEN

(in Millionen
Franken)



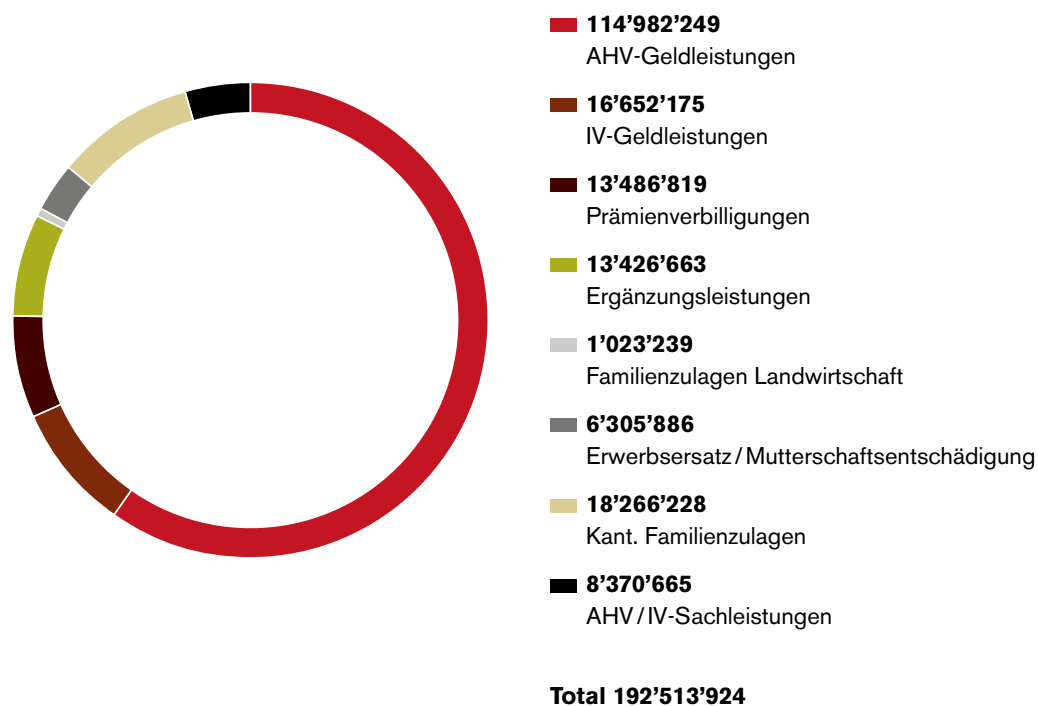
BEITRAGSBEZUG



Die Ausgleichskassen sind bekannt für ihren konsequenten Beitragsbezug. Das Inkasso der AHV wurde im Jahr 2001 mit einer strikten Verzugszinsregelung verschärft. Trotz der nebenstehenden Zahlen ist gewiss: Die allermeisten Nidwaldner Unternehmen kommen ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten und den Sozialwerken pünktlich nach. Dafür gebührt ihnen Dank!

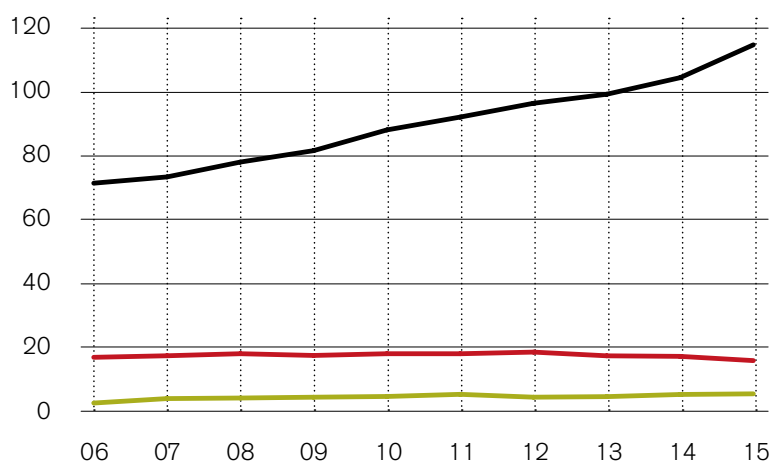
Im Jahr 2015 musste sich die Ausgleichskasse an 60 Konkursen und Liquidationen beteiligen. Sofern die Sozialwerke trotz Konkurs oder Betreuung zu Schaden kommen, müssen alle Verantwortlichen in Verwaltungsrat und Geschäftsführung mit einer Schadenersatzklage rechnen.

ÜBER 192 MIO. FRANKEN AUSGABEN

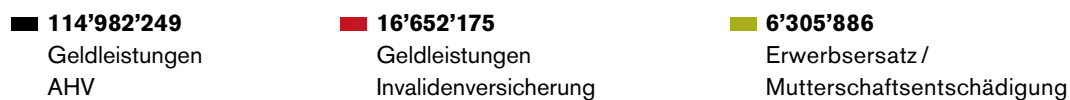


UNSERE HAUPTAUFGABEN: AHV / IV / EO

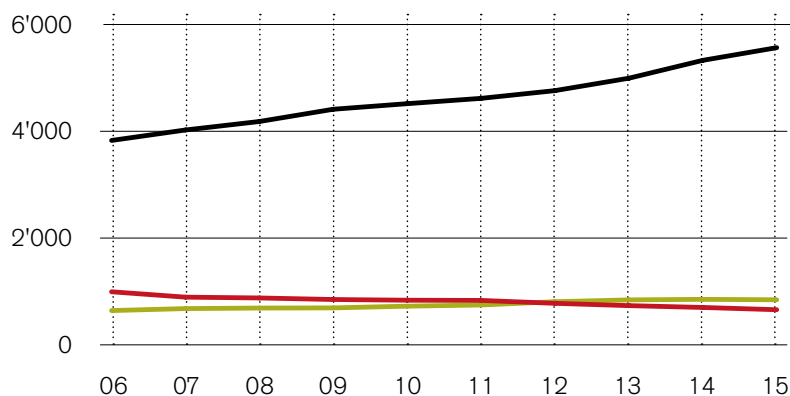
(in Millionen
Franken)



Die AHV ist die wichtigste Sozialversicherung der Schweiz. Die grosse Bedeutung der obligatorischen Altersversicherung zeigt sich denn auch an den Zahlen der Ausgleichskasse Nidwalden. Mehr als die Hälfte des gesamten Leistungsvolumens machten die Rentenzahlungen für die AHV aus.



ENTWICKLUNG AHV-, IV- UND EL-BEZÜGER



5'570
AHV-Bezüger

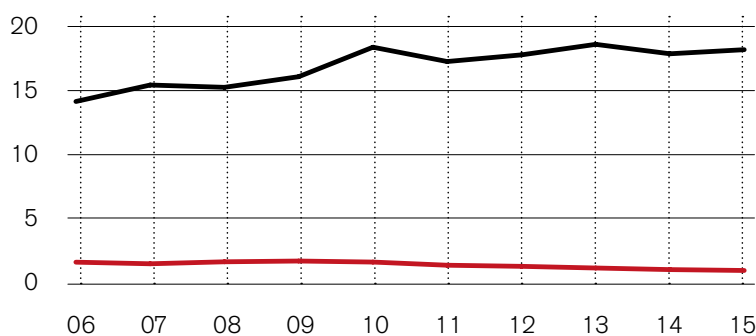
690
IV-Bezüger

875
EL-Bezüger

Der Altersrentneranteil an der Bevölkerung nimmt konstant zu. Geburtenrückgang und erhöhte Lebensdauer sind die Hauptgründe für diese demographische Entwicklung. Bei den kantonalen Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) ist darauf hinzuweisen, dass in Nidwalden im gesamtschweizerischen Vergleich wenig Rentnerinnen und Rentner Ergänzungsleistungen beziehen. Sämtliche Nidwaldner Haushalte werden jährlich mit Informationen zu den EL und zur Prämienverbilligung bedient. Im Internet sind unter www.aknw.ch Online-Berechnungen möglich.

FAK UND FLG: ÜBER 19 MILLIONEN FRANKEN FAMILIENZULAGEN

(in Millionen Franken)



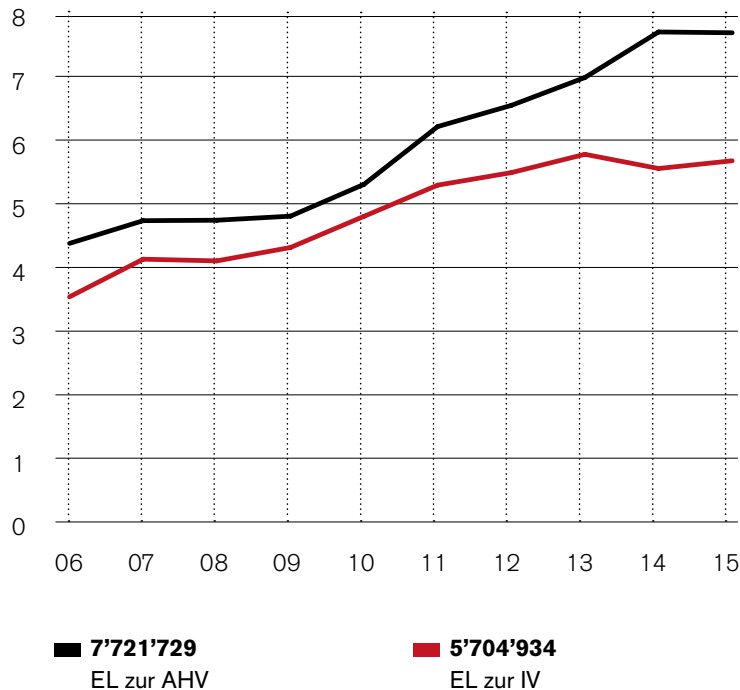
18'266'228
Familienzulagen ausserhalb
Landwirtschaft (kFamZG)

1'023'239
Familienzulagen in der
Landwirtschaft (FLG)

Die Leistungen der im Kanton Nidwalden tätigen privaten Familienausgleichskassen sind hier nicht enthalten.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN BEDARFSGERECHTE ZUSCHÜSSE

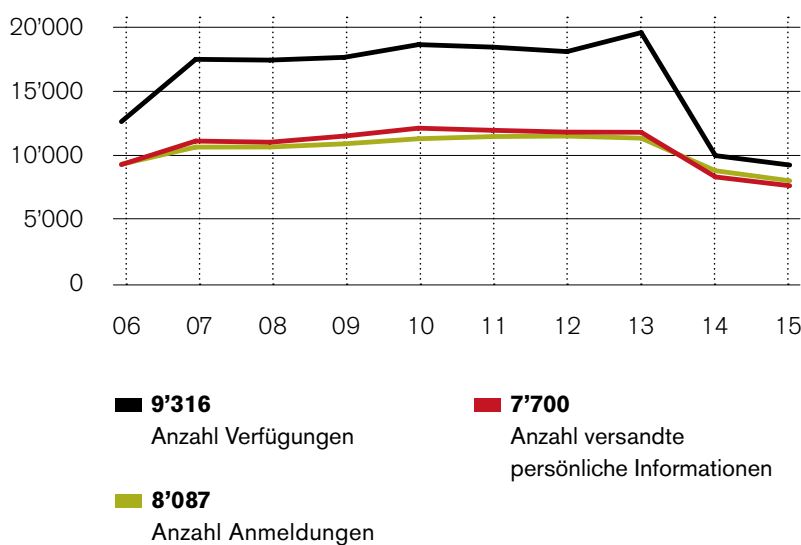
(in Millionen
Franken)



Die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind als Bedarfsleistungen konzipiert. Zusammen mit weiteren Einnahmen wie Pensionskassenrenten und Vermögen sollen die Ergänzungsleistungen allen Rentnerinnen und Rentnern den Existenzbedarf decken und somit Armut verhindern. Dieses Ziel wird bei AHV-/IV-Rentnern erreicht. Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen haben sich im Jahr 2015 stabilisiert.

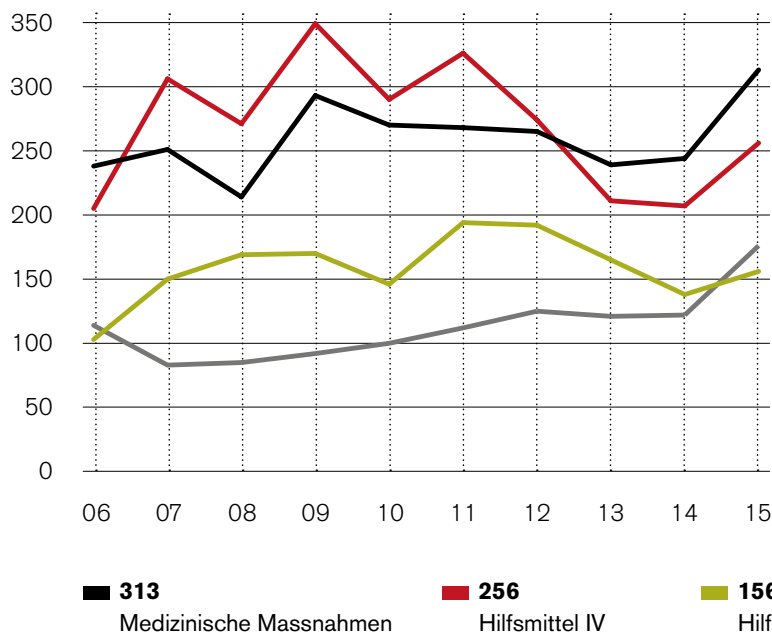
Nidwalden hat im schweizerischen Vergleich tiefe EL-Ausgaben. Diese Ausgaben werden aus Steuergeldern des Bundes und des Kantones finanziert.

INDIVIDUELLE PRÄMIENVERBILLIGUNG (IPV)



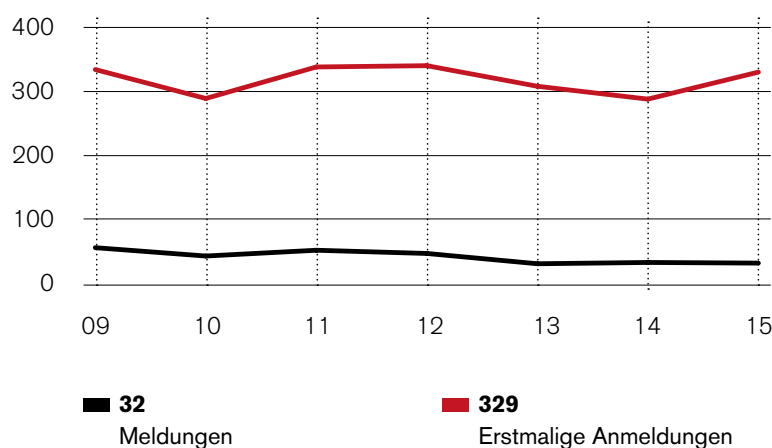
Die im Jahr 1995 eingeführte individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung hilft mit, die Kopfprämien der Krankenkassen zu finanzieren. Aufgrund einer Vergleichsrechnung zwischen der Prämienlast und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss den aktuellsten Steuerzahlen wird die Verbilligung berechnet. Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und Kantonen wurden auch die Regeln der Finanzierung geändert. Die Kantone erhalten vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung. Unter www.aknw.ch findet sich der Abschlussbericht 2015.

EINGLIEDERUNG VOR RENTE



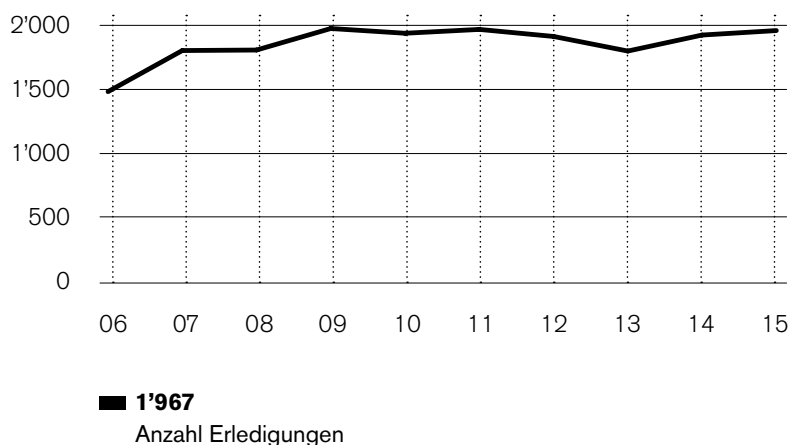
Im Vordergrund der Tätigkeit der IV-Stelle steht die Eingliederung unserer Versicherten. Mit der 5. IV-Revision wurden die Eingliederungsinstrumente noch erweitert: Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen sind die entsprechenden Stichworte. Es stehen somit sehr viele Möglichkeiten im Bereich Eingliederung offen, um Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Vergleiche auch Detailbericht vorne im Magazinteil.

MELDUNGEN UND ANMELDUNGEN SEIT 1.1.2008 (5. IV-REVISION)



Seit 1.1.2008 verfügen die IV-Stellen über ein zusätzliches Instrument, um Personen mit einer gesundheitlichen Problematik noch früher begleiten zu können: Die Meldung. Dies ist ein rasches, unkompliziertes Verfahren, welches es ermöglicht, nach einer 30-tägigen Arbeitsunfähigkeit oder bei gehäuften Absenzen während eines Jahres mit der IV-Stelle Kontakt aufzunehmen. Neben dem Versicherten sind weitere Personen berechtigt, eine Meldung zu veranlassen (z.B. der Arbeitgeber oder die Ärztin). Rund 70 % der Meldungen führen anschliessend zu einer Anmeldung an die IV-Stelle. Die Anmeldung kann jedoch weiterhin nur vom Versicherten eingereicht werden.

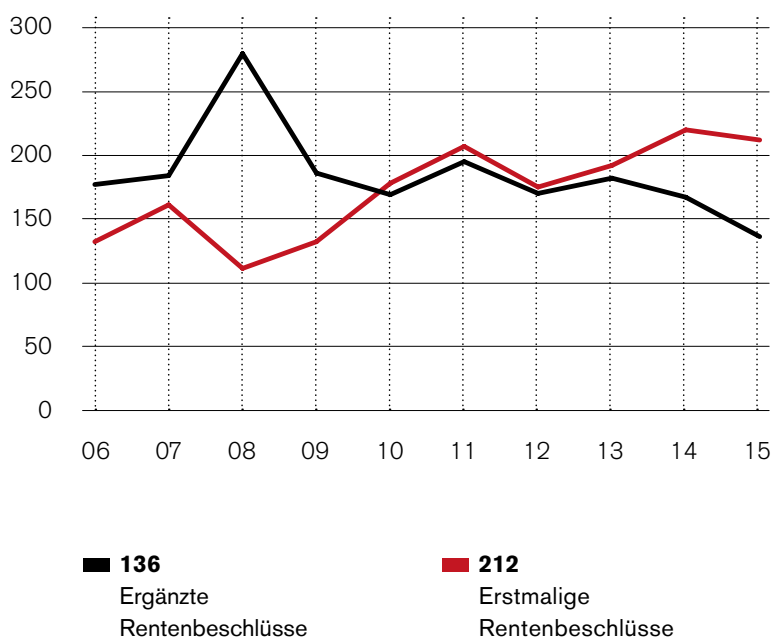
BEARBEITETE GESCHÄFTSFÄLLE



Menschen mit Behinderungen benötigen oft intensive und teilweise auch langjährige Unterstützung durch die IV.

Die Anzahl der erledigten Geschäftsfälle bezieht sich denn auch nicht nur auf die erstmalige Anmeldung sondern auch auf alle Folgegesuche und Leistungen.

RENTENBESCHLÜSSE



Die 212 erstmaligen Rentenbeschlüsse beinhalten 86 Zusprachen (versicherte Person erhält eine Rente) und 126 Ablehnungen (versicherte Person erhält keine Rente). Eine Faustregel besagt, dass ein Rentenentscheid die IV eine halbe Million Franken kostet.

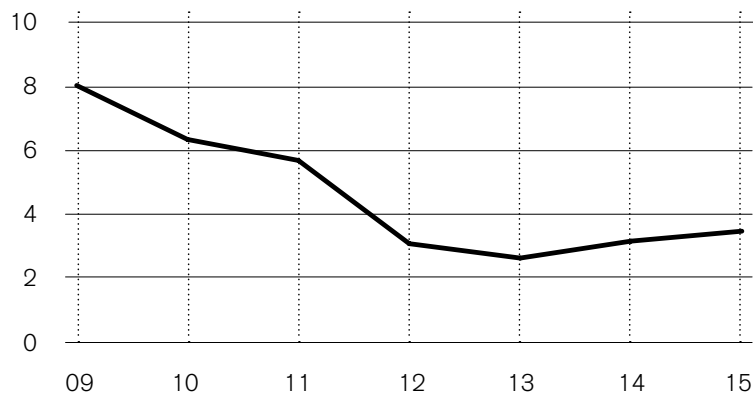
Der Kanton Nidwalden hat im schweizerischen Vergleich einen nach wie vor geringen Anteil an Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern im Verhältnis zur erwerbstätigen Bevölkerung (Rentenquote).

Neben den Rentenentscheiden wurden auch Abklärungen an Ort und Stelle getroffen: 98 Abklärungen im Bereich IV und 143 Abklärungen im Bereich AHV.

Regress- und Rechtsdienst

(in Millionen
Franken)

REGRESSDIENST



■ **3'515'452**

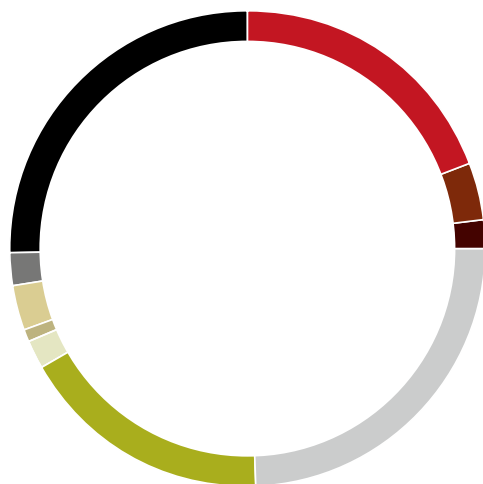
Regressseinnahmen AHV/IV

Bei den Regresseinnahmen ist in den letzten Jahren ein Rückgang zu verzeichnen. Dies ist auf Leistungseinsparungen bei der IV zurückzuführen und ein gesamtschweizerisches Phänomen. Auch muss um jeden Franken härter gekämpft werden als früher. So sinken zwar die Einnahmen, nicht aber die Arbeitslast.

Der Regressdienst macht im Namen der zentralschweizerischen Ausgleichskassen und IV-Stellen Rückgriffsforderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten geltend. Im Jahr 2015 gingen 463 neue Fälle ein und 487 Fälle konnten erledigt werden.

Die Einführung des Regresses im Bereich der ausserkantonalen Hospitalisation gemäss KVG im Jahr 2001 erwies sich als eine sinnvolle Erweiterung der Dienstleistungspalette der Ausgleichskasse Nidwalden. Für die beteiligten Kantone Obwalden und Nidwalden ist dieser Regress finanziell erfolgreich.

RECHTSDIENST



■ **19** Einsprachen Beiträge

■ **4** Beschwerden Beiträge

■ **2** Einsprachen
Schadenersatz

■ **24** Einsprachen
Ergänzungsleistungen

□ **0** Beschwerden
Ergänzungsleistungen

■ **17** Beschwerden
Invalidenversicherung

■ **2** Beschwerden
Schadenersatz

■ **1** Strafklagen

■ **3** übrige Einsprachen

■ **2** übrige Beschwerden

■ **25** Einsprachen Individuelle
Prämienvorbereitung

□ **0** Beschwerden IPV

Die Anzahl der Einsprachen und Beschwerden ist in den letzten Jahren relativ stabil. Einzig im Bereich Individuelle Prämienvorbereitung wurde in den letzten zwei Jahren eine deutliche Zunahme festgestellt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass mit der Einführung der Direktzahlung an die Krankenversicherer im Jahr 2014 eine Anmeldefrist per 30.4. des jeweiligen Jahres eingeführt wurde und es sich dabei um eine Verwirkungsfrist handelt.





CORPORATE GOVERNANCE

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN



Unter Corporate Governance ist die Gesamtheit an Grundsätzen und Regeln zu verstehen, welche die Gestaltung der Organisation, das Verhalten und die Transparenz auf oberster Unternehmensebene regulieren und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leitung und Kontrolle sicherstellen soll. Gestützt auf die Weisung der Aufsichtskommission des Nidwaldner Landrates vom 24. November 2006 wird Bericht für die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Nidwalden erstattet.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Ausgleichskasse Nidwalden ist im Einführungsgesetz vom 25. April 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EGzAHVG, NG 741.1) geregelt. Die Organe der Ausgleichskasse Nidwalden sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Organe sind im EGzAHVG sowie in der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1996 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung; NG 741.11) ausführlich dargelegt.

Das folgende Organigramm zeigt die funktionelle Gliederung auf der operativen Seite.

Beteiligungen

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist an folgenden Organisationen körperschaftlich beteiligt:

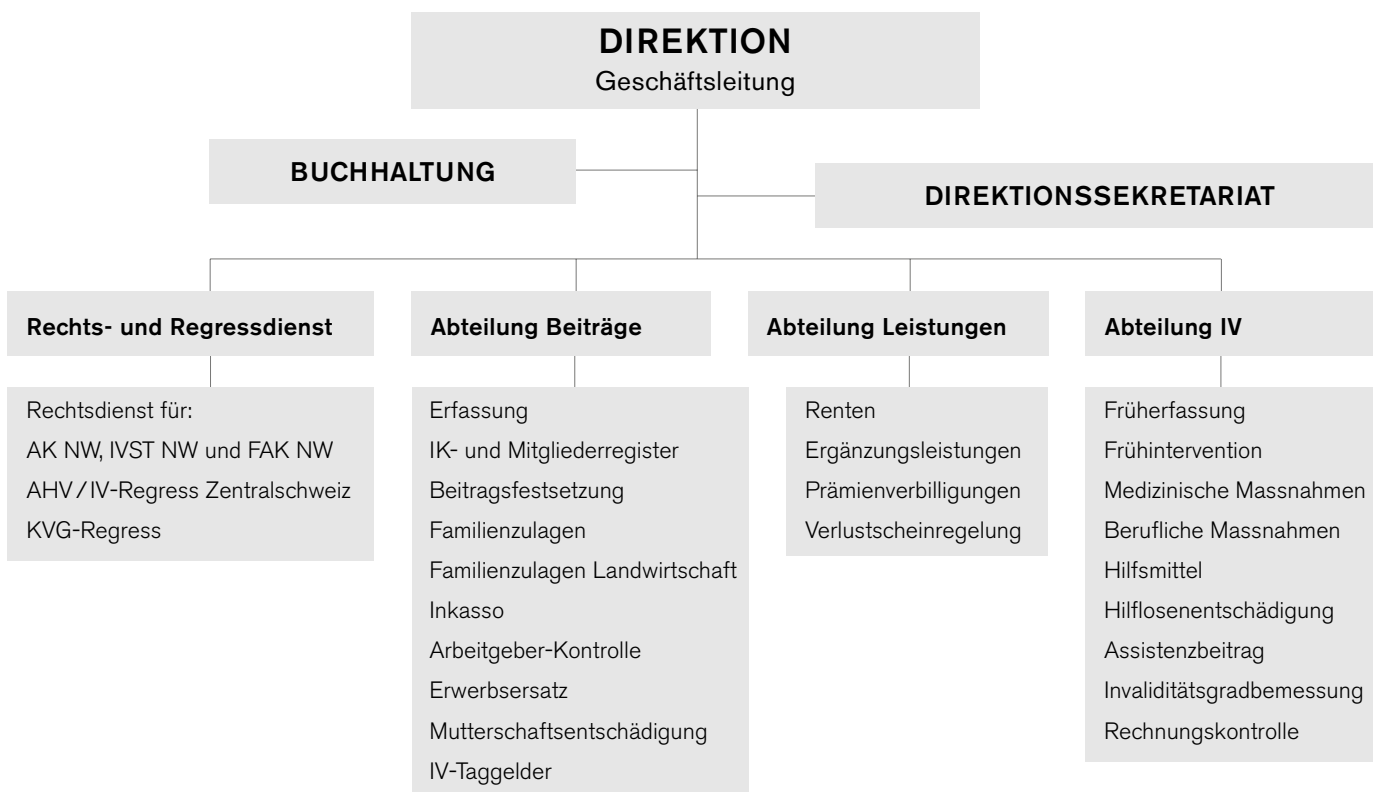
- Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH), St. Gallen. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1998 Gesellschafterin, die Stammeinlage beträgt Fr. 20'000.
- Revisionsstelle für Ausgleichskassen (RSA), Genossenschaft Zürich. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1987 Genosschafterin, das Kapital wurde zurückerstattet.

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist zudem in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1948 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie Art. 10 EGzAHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktioniären der Ausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Der Kanton musste noch nie für die Ausgleichskasse Nidwalden in diesem Sinne Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.



Der Kanton trägt die Aufwendungen, die der Ausgleichskasse durch die so genannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienvverbilligung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Verlustscheinregelung im Krankenversicherungsbereich (KVG) sowie die Obligatoriumskontrolle in der Unfallversicherung.

Mitglieder der Verwaltungskommission

Präsident

Landrat Joseph Niederberger

Agenturleiter, Oberdorf. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2018. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Vizepräsidentin

Landrätin Regula Wyss

Pflegefachfrau FH, Familienfrau, erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2018. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge)

Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler

Hausfrau, kaufm. Angestellte, erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2018. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden

Vorsteherin der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden. Erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2018. Geschäftliche Beziehungen vorhanden: Verbindungsperson zur Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden sowie zum Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

Landrat Peter Waser

Bankangestellter, Abteilungsleiter, erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2018. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor.

Direktorin

Monika Dudle-Ammann

lic. iur., dipl. Sozialversicherungsexpertin;
Lizenziat in Rechtswissenschaft, Universität Freiburg

Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2015:
Einsatz als Referentin und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung

Vizedirektor

Bernhard Studhalter

Dr. iur., Rechtsanwalt
Doktorat der Rechtswissenschaft, Universität Zürich
Rechtsanwaltspatent des Kantons Luzern
Notariatspatent des Kantons Luzern

Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2015:
Mitglied der Betriebskommission der Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS), Luzern
Punktueeller Einsatz als Referent und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung und Haftpflichtrecht

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission: Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2015 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgeld und Spesen) Fr. 20'100.

Im Jahr 2015 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgeld und Spesen) Fr. 5'950.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Die Ausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z.B. EL, Prämienvverbilligung, usw.) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In sieben ausführlichen Artikeln wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen.

Das führt dazu, dass im gemeinsamen Betrieb «Ausgleichskasse Nidwalden», mit einem gemeinsamen Team, mit einer gemeinsamen EDV-Applikation in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen Dienstleistungen erbracht werden und diese nach völlig verschiedenen Kriterien von verschiedenen Organen geprüft werden. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen.

Aufgabe	Revisionsorgan	Fokus der Geschäftsprüfung	Rhythmus	Bericht geht – neben der Verwaltungs- kommission – primär an
AHV / EO / FLG	PWC	Hauptrevision (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV / EO / FLG	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
EL	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV / IV-Regress	Bundesamt für Sozialversicherungen	Geschäftsprüfung (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
KVG-Regress	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–
Prämien- verbilligung	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und teilweise materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Gesundheit
Verlustschein- regelung	PWC	Abschlussrevision	Jährlich	–

Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK; http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089_1_de.pdf) Ebenso definiert das Bundesamt für Gesundheit Vorschriften für die Revision der IPV.

Die Verwaltungskommission hat die Pricewaterhouse Coopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden seit 1998.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Nidwalden mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Verwaltungskommission) und eidgenössische Behörden.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der IV-Stelle Nidwalden ist in der Einführungsverordnung vom 2. September 1992 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EVzIVG, NG 741.2) geregelt. Die Organe sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben sind in der EVzIVG dargelegt.

Die IV-Stelle Nidwalden ist in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur der Organisation

Die IV-Stelle Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1993 noch nie Dotationskapital einschiessen. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1993 musste der Kanton Nidwalden in diesem Sinn noch nie Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der Betriebsrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der IV-Stelle Nidwalden ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen

Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 5 EVzIVG geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt.

Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet die Direktorin der Ausgleichskasse Nidwalden auch die IV-Stelle (§ 5 EVzIVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden ersichtlich.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission:

Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2015 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgeld) Fr. 6'500.

Im Jahr 2015 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgeld) Fr. 2'675.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Die IV-Stelle Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die IV-Stelle Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 IVG. Das Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64 IVG Abs. 2 die Arbeit der IV-Stelle Nidwalden direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen.

Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle PWC. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision (WRAK; http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089_1_de.pdf).

Die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich Ausgleichskasse Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleitungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die IV-Stelle Nidwalden seit 1998.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Vorbemerkungen

Mit der Änderung des Landratsgesetzes (NG 151.1) auf den 1. Juli 2004 entstand in Art. 18 eine landrätliche Aufsichtskommission. Dabei wurde in der Gesetzgebungsarbeit die Situation geschaffen, dass die identische Bezeichnung «Aufsichtskommission» mehrfach belegt ist. Gemäss dem älteren Art. 21 des Familienzulagengesetzes (NG 762.1) bestand schon vorher eine landrätliche Aufsichtskommission für die Familienausgleichskasse Nidwalden, welche den Namen auch im Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen vom 25. Juni 2008 (kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) beibehalten hat. Zur besseren Verständlichkeit sprechen wir in der Folge von der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden als «Aufsichtskommission FAK».

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 14. März 2006 wurden neu verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden im Folgenden nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kantonale Regelung für die Familienausgleichskasse Nidwalden hingewiesen.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse Nidwalden ist im kantonalen Familienzulagengesetz in Art. 11 geregelt. Die Organe der Familienausgleichskasse Nidwalden sind die Aufsichtskommission FAK, die Direktion und die Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Organe sind umfassend in Art. 13 und 15 sowie Art. 25 des kantonalen Familienzulagengesetzes sowie in der Vollzugsordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz (kFamZV) vom 18. November 2008 (NG 762.11) geregelt.

Kapitalstruktur der Organisation

Die Familienausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 des kantonalen Familienzulagengesetzes eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1956 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 27 des kantonalen Familienzulagengesetzes in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1956 musste der Kanton Nidwalden noch nie Geld für die Familienausgleichskasse Nidwalden aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt aus diesen Gründen nicht und hat auch keine gesetzliche Grundlage.

Aufsichtskommission FAK

Die Aufsichtskommission FAK ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen

der Mitglieder der Aufsichtskommission FAK

Es gelten sinngemäss die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen

Aufsichtskommission FAK und Geschäftsleitung

Gemäss Art. 11 Abs. 4 des kantonalen Familienzulagengesetzes gelten die Bestimmungen der EGzAHVG sinngemäss. Die Kompetenzen der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verankert. Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetzes ist die Direktion der Ausgleichskasse Nidwalden von Amtes wegen Direktion der Familienausgleichskasse Nidwalden. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Aufsichtskommission FAK:

Die Aufsichtskommission FAK legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet. Im Jahr 2015 betrug die Gesamtentschädigung an alle

Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 13'425.

Im Jahr 2015 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 4'475.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Die Familienausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Aufsichtskommission FAK und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetz zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Nidwalden.

Somit ist die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Ausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen.

Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die Familienausgleichskasse Nidwalden seit 1998.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards kommen für die Familienausgleichskasse Nidwalden nicht zur Anwendung.

JAHRESRECHNUNG AUSGLEICHSKASSE

Die Jahresrechnung umfasst die Bestandes- sowie die Betriebs- / Verwaltungsrechnung. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Aus diesem Grund wird auf einen Anhang verzichtet. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2015	2014
Aufwand	CHF	CHF
Personalaufwand	1'972'022.31	1'866'158.71
Sachaufwand	1'080'990.26	994'906.90
Raum- / Liegenschaftsaufwand	206'637.62	187'260.43
Dienstleistungen Dritter	355'377.36	275'346.53
Passivzinsen, Kapitalkosten	1'933.65	1'912.15
Abschreibungen	16'133.04	114'071.68
Allgemeine Verwaltungskosten	7'376.91	6'669.90
Bildung Rückstellungen	-	220'000.00
Verlust Liegenschaftsrechnung	8'687.32	-
Jahresergebnis (Gewinn)	154'671.63	422'254.40
Total Aufwand	3'803'830.10	4'088'580.70
Ertrag		
Verwaltungskostenbeiträge	1'947'409.40	1'976'910.79
Vermögenserträge	4'250.10	14'162.85
Entgelte	75'304.90	76'274.60
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	1'084'919.22	1'313'529.65
Verwaltungskostenvergütungen	644'480.55	621'411.15
Allgemeine Verwaltungserträge	4'551.30	27'176.60
Rückerstattungen	42'914.63	50'563.75
Gewinn Liegenschaftsrechnung	-	8'551.31
Total Ertrag	3'803'830.10	4'088'580.70
Bilanz	31.12.2015	31.12.2014
Aktiven	CHF	CHF
Flüssige Mittel	604'367.60	337'591.74
Kontokorrentguthaben	155'894.00	134'744.00
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	1'437'939.61	1'859'566.54
Übrige Guthaben	132'076.10	261'627.95
Kapitalanlagen	22'501.00	22'501.00
Liegenschaften	5'818'484.50	6'012'701.10
Abgrenzungen	88'330.25	13'505.40
Total Aktiven	8'259'593.06	8'642'237.73
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	166'288.90	142'563.55
Darlehen	5'770'000.00	6'300'000.00
Rückstellungen	220'000.00	220'000.00
Abgrenzungen	12'296.05	43'337.70
Allgemeine Reserven	1'936'336.48	1'514'082.08
Jahresergebnis (Gewinn)	154'671.63	422'254.40
Total Passiven	8'259'593.06	8'642'237.73

JAHRESRECHNUNG IV-STELLE

Die Jahresrechnung umfasst die Verwaltungsrechnung. Die IV-Stelle Nidwalden besitzt keine Aktiven und Passiven. Der jährliche Mehraufwand für die Führung der IV-Stelle wird dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu Lasten der Gesamtrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2015	2014
Aufwand	CHF	CHF
Personalaufwand	1'373'330.83	1'518'579.93
Sachaufwand	280'860.94	312'819.38
Raum-/Liegenschaftsaufwand	157'050.78	156'950.26
Dienstleistungen Dritter	292'261.54	288'831.22
Total Aufwand	2'103'504.09	2'277'180.79
Ertrag		
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	3'720.00	3'000.00
Allgemeine Verwaltungserträge	3'862.40	175.20
Rückerstattungen	2'721.00	2'073.04
Jahresergebnis (Verlust)	2'093'200.69	2'271'932.55
Total Ertrag	2'103'504.09	2'277'180.79

JAHRESRECHNUNG FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Die Jahresrechnung umfasst die Bestandes- sowie die Betriebs/Verwaltungsrechnung.
Es gelten die gleichen Rechnungslegungsvorschriften wie für die Ausgleichskasse.

Betriebsrechnung		2015	2014
Aufwand	CHF	CHF	
Kinderzulagen	18'279'494.03	17'968'047.65	
Abschreibungen Beiträge	24'707.70	34'063.55	
Total Aufwand	18'304'201.73	18'002'111.20	
Ertrag			
Beiträge	17'983'916.02	17'495'848.18	
Rückerstattungsforderungen Leistungen	13'266.00	21'440.00	
Jahresergebnis (Verlust)	307'019.71	484'823.02	
Total Ertrag	18'304'201.73	18'002'111.20	
Verwaltungsrechnung		2015	2014
Aufwand	CHF	CHF	
Personalaufwand	222'724.71	254'421.16	
Sachaufwand	145'991.71	150'933.03	
Raum- / Liegenschaftsaufwand	34'402.73	39'016.17	
Dienstleistungen Dritter	73'048.15	61'722.15	
Passivzinsen, Kapitalkosten	56'638.20	46'532.16	
Abschreibungen, Buchverluste	231'260.69	100'607.17	
Allgemeine Verwaltungskosten	92.87	116.60	
Total Aufwand	764'159.06	653'348.44	
Ertrag			
Vermögenserträge, Buchgewinne	81'955.36	121'155.77	
Entgelte	-	23.75	
Dienstleistungen für übertragene Aufgaben	5'962.47	6'959.00	
Rückerstattungen	8'069.22	11'616.91	
Jahresergebnis (Verlust)	668'172.01	513'593.01	
Total Ertrag	764'159.06	653'348.44	
Bilanz		31.12.2015	31.12.2014
Aktiven	CHF	CHF	
Flüssige Mittel	1'166'943.95	1'621'426.48	
Kontokorrent Abrechnungspflichtige	114'931.00	90'415.35	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	76'263.61	-	
Übrige Guthaben	184'671.40	144'241.55	
Kapitalanlagen	2'758'267.00	3'099'115.00	
Darlehen	1'800'000.00	2'300'000.00	
Liegenschaften	2'252'211.15	2'328'211.15	
Abgrenzungen	512.00	2'888.00	
Total Aktiven	8'353'800.11	9'586'297.53	
Passiven			
Laufende Verpflichtungen	9'360.00	3'120.00	
Schulden bei anderen Rechnungskreisen	-	240'638.91	
Darlehen	1'700'000.00	1'725'000.00	
Abgrenzungen	46'725.89	44'632.68	
Allgemeine Reserven	7'572'905.94	8'571'321.97	
Jahresergebnis (Verlust)	-975'191.72	-998'416.03	
Total Passiven	8'353'800.11	9'586'297.53	

DIE AUSGLEICHSKASSE

(Stand: 31.12.2015)

Verwaltungskommission

Landrat	Joseph Niederberger, Präsident
Landrätin	Regula Wyss, Vizepräsidentin
Landrätin	Iren Odermatt Eggerschwiler
Regierungsrätin	Yvonne von Deschwanden
Landrat	Peter Waser

Direktion

Dudle-Ammann Monika, Direktorin
Studhalter Bernhard, Vizedirektor

Buchhaltung / Finanzen / Informatik

Böhler Kilian
Korner Yves
Weibel Brigitte

Abteilung IV

Sonanini Alexander, Abteilungsleiter
Egli Michèle
Gertsch Lydia
Haldemann Georg
Klauser Nadine
Meier Markus
Müller Nadine
Nick Maria, Fachteamleiterin Eingliederung
Oktay Erkan, Fachteamleiter Sachbearbeitung
Suter Andrea

Abteilung Leistungen

Käslin Elvira, Abteilungsleiterin
Birrer Claudia
Bründler Anita
De Nuccio-Ambauen Regula
Herger Christine
Imfeld Pascal
Kaeslin Andrea
Rothenfluh Melanie
Schmid Monika

Abteilung Beiträge

Stadelmann Marcel, Abteilungsleiter
Christ Daniela
Christen Jeannette
Gubler Susann
Odermatt Beat
Vogel Daniela

Rechts- und Regressdienst

Studhalter Bernhard, Abteilungsleiter (Vizedirektor)
Achermann Kevin
Hilfiker Marianne
Niederberger Leandra
Roder Silvano
Schäli Christian

Unsere Auszubildenden (Kaufm. Lehre)

Ammann Stephanie, 3. Lehrjahr
Schegg Laura, 1. Lehrjahr

DANK

Als Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Nidwalden führen wir in neun von zehn Gebieten (AHV, IV, EO, EL, FAK/FLG, ALV, KVG, UVG, BVG) Aufgaben durch. Unseren Kunden, Partnern und Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen wollen wir einen optimalen Service bieten und als kompetente Ansprechpartner und Dienstleister wahrgenommen werden. Dies ist eine grosse Herausforderung, der wir uns gerne stellen. Es ist aber auch mit grosser Befriedigung verbunden, was uns sehr freut.

Unser Dank gehört Vielen: Einerseits unseren Geschäftspartner vor Ort in Nidwalden, andererseits auch allen anderen Personen, mit denen wir über die Kantons Grenzen hinaus im Interesse unserer Nidwaldner Kundschaft zusammenarbeiten dürfen.

Vielen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung gebühren insbesondere dem Landrat und dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden, unseren Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherung, der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf, den Informatikpartnern und den anderen Versicherungsträgern sowie der kantonalen Verwaltung und den Gemeindezweigstellen.



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN



**Ausgleichskasse • IV-Stelle Nidwalden
Stansstadterstrasse 88, 6371 Stans**

www.aknw.ch